



PROF. DR. ECKHART PICK

MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
PARLAMENTARISCHER STAATSSEKRETÄR
BEI DER BUNDESMINISTERIN DER JUSTIZ

POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 20 03 46
53133 BONN
TELEFON (02 28) 58 40 10
TELEFAX (02 28) 58 46 63

HAUSANSCHRIFT:
HEINEMANNSTRASSE 6
53175 BONN

BONN, DEN 15. Juni 1999

Herrn
Peter Eibl
Im Geigersberg 13

74348 Lauffen a. N.

Sehr geehrter Herr Eibl,

Herr Kollege Bury hat mir Ihr an ihn gerichtetes Schreiben zum Entwurf eines Überweisungs-gesetzes mit der Bitte zugeleitet, Ihnen unmittelbar zu antworten. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Sie wenden sich in Ihrem Schreiben dagegen, daß den Kreditinstituten in dem Entwurf eines Überweisungsgesetzes Ausführungs- und Gutschriftfristen vorgegeben werden, die nach Bank-geschäftstagen bemessen sind. Diese Regelung ist allerdings durch die Richtlinie über grenz-überschreitende Überweisungen zwingend vorgegeben, so daß hier Änderungen nicht möglich sind.

Wenn ich Sie richtig verstehe, geht es Ihnen in der Sache um die Frage der Wertstellung, die im Entwurf eines Überweisungsgesetzes bewußt ausgeklammert und auch nicht durch die Rege-lung über die Gutschriftfrist überholt worden ist. Nach der Wertstellungsrechtsprechung des Bundesgerichtshofs muß das Kreditinstitut zwar taggleich Wert stellen. Die Rechtsprechung gibt ihm aber nicht vor, wann es diese Wertstellung vornimmt. Genau da setzt die Gutschriftfrist an und verpflichtet das Kreditinstitut dazu, diese spätestens mit dem Ablauf des auf den Eingang des Betrages folgenden Bankgeschäftstages vorzunehmen. Von dieser Regelung wird die Wertstellungsrechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht berührt.

Ich räume aber ein, daß diese Überlegung des Entwurfs nicht ganz einfach nachzuvollziehen und auch nicht auszuschließen ist, daß der Bundesgerichtshof die Einführung einer Gutschrift-

frist zum Anlaß nehmen könnte, seine Wertstellungsrechtsprechung aufzugeben, die ja gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist. Aus diesem Grunde hat die Bundesregierung die Absicht, dem Deutschen Bundestag im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens vorzuschlagen, nicht nur die Gutschriftfrist, sondern gleichzeitig auch die Verpflichtung zur taggleichen Wertstellung in dem Gesetz zu regeln.

Ich denke, daß hiermit Ihrem Petitum Rechnung getragen wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to be 'F. Müller', is written below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.